

Systemfestlegung (LVP)

für das duale System im Gebiet Landkreis Ludwigsburg (BW008)

ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2024

1. Vorbemerkung

In § 3 Abstimmungsvereinbarung (AV) ist bestimmt, dass das zwischen den Parteien abgestimmte und durch den Systembetreiber im Gebiet des Landkreises Ludwigsburg einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für LVP in Anlage 3 zu diesem Vertrag festgelegt ist.

Die Systemvereinbarung *LVP* ist unselbstständiger Teil der AV und nur in Verbindung mit dem Haupttext der AV gültig. Jede Änderung/Anpassung der Systemvereinbarung *LVP* ist eine Änderung der AV.

Zur Ausschreibungsperiode 2022-2024 soll von einer bestehenden Erfassung „FLACH und RUND“ auf eine LVP-Behältersammlung und auf den Wertstoffhöfen sowie an einzelnen Objekten mit zusätzlichen 36 m³ – 40 m³ Abrollcontainern zur Ergänzung des Holsystems umgestellt werden.

Im Landkreis Ludwigsburg ist die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) Ansprechpartner für alle operativen Themen im Zusammenhang mit der Einsammlung der Fraktion LVP im Auftrag der dualen Systeme.

2. Systembeschreibung LVP

2.1 MGB zur Erfassung von LVP im Holsystem

Anteil: ca. 98 % der Erfassungsmenge

Gefäßtyp: MGB 240 l (ca. 160.000 Stück)
MGB 1.100 l (ca. 8.000 Stück)

Sammelrhythmus: 4-wöchentlich (MGB 240 l)
2-wöchentlich (MGB 1.100 l)

Material / Farbe

Die MGB bestehen aus Kunststoff und verfügen über einen schwarzen Korpus und einen gelben Deckel.

Bereitstellung und Beschaffenheit der Sammelbehälter

Die zur LVP-Erfassung eingesetzten Sammelbehälter sind für die Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG kostenlos bereitzustellen. Die bereitgestellten Behälter haben den einschlägigen EN- bzw. DIN-Normen, im Übrigen den Regeln der Technik zu entsprechen.

Auch der Austausch und die Einziehung der Behälter hat durch den Systembetreiber kostenlos zu erfolgen. Die Bereitstellung neuer sowie der Austausch/Ersatz defekter, entwendeter etc. Sammelbehälter hat kostenlos innerhalb eines Zeitraums von 5 Werktagen – Lieferung an das Grundstück – zu erfolgen.

Pro an die Abfallentsorgung angeschlossenes Grundstück ist mindestens ein Behälter (MGB 240 l) zur Verfügung zu stellen. Bei Mehrfamilienhäusern ab 20 gemeldeten Einwohnern ist mindestens ein MGB 1.100 Liter im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus vorzusehen. Auf Wunsch der Nutzer ist ein kostenloser Größentausch vorzunehmen oder weitere Behälter zu stellen.

Wegen der Umstellung des Systems in diesem Vertragsgebiet fehlen Erfahrungswerte bezüglich der Anzahl der Tonnen. Die angegebene Anzahl wurde anhand von Vergleichswerten anderer Vertragsgebiete hochgerechnet.

Bei der Ausschreibung der Leistung (Einsammlung und Behälterservice) wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernommen. Nachforderungen gegen den Auftraggeber duale Systeme sind ausgeschlossen. Die Anzahl der tatsächlich benötigten Behälter kann von den o.g. Stückzahlen nach oben oder unten abweichen.

Bereitstellung / Abfuhr

Die Bereitstellung der LVP-Behälter erfolgt vor den Grundstücken, in der Regel auf dem Gehweg. In Privatstraßen und Straßen mit etwaigen Zugangs- oder sonstigen Beschränkungen bereitgestellte LVP-Behälter sind zu entleeren, sofern dies auch im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungspraxis geschieht.

Abfuhrplanung

Die Abfuhrtermine sowie die Tourenpläne sind mit dem Landkreis Ludwigsburg bzw. der AVL zu koordinieren. Die Abfuhr von LVP soll möglichst nicht an den gleichen Wochentagen, an denen Restmüll, Biomüll und PPK abgefahren werden, erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Montag.

Auf einen Feiertag fallende Abhol-/Leerungstermine sind nachzufahren. Dies kann auch eine Abholung/Entleerung am Samstag erfordern. Sämtliche Terminverschiebungen sind mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. der AVL zu koordinieren.

Der Systembetreiber hat – ggf. durch Beteiligung an den Publikationen des Landkreises Ludwigsburg bzw. der AVL – sicherzustellen, dass die privaten Endverbraucher zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in geeigneter Weise (Abfuhrkalender o.ä.) über die Möglichkeit der Nutzung des dualen Systems informiert sind. Dies schließt sämtliche Informationen über die Abfuhrtermine einschließlich etwaiger Feiertagsverschiebungen ein. Die Abfuhrtermine sollen dem Landkreis Ludwigsburg bzw. der AVL für 2022 möglichst bis zum 15. August und für die Folgejahre möglichst jeweils bis zum 1. Juni des laufenden Jahres in endgültiger und abgestimmter Form in einem abgestimmten Datenformat zur Verfügung gestellt werden, um rechtzeitig im Abfallkalender veröffentlicht werden zu können.

Soweit der Abfuhrplan geändert wird, muss der Systembetreiber sicherstellen, dass es hierdurch in keinem Fall zu Entsorgungsintervallen kommt, die den vorgegebenen 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus um mehr als 3 Tage und den 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus bei den MGB 1.100 l um mehr als einen Tag überschreiten. Dies ist entweder durch eine entsprechende Tourenplanung oder durch zusätzliche Abfuhrtermine zu gewährleisten.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind neu an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke mit Behältern auszustatten und diese im Rahmen der Sammeltour zu entleeren.

Nutzerservice

An den zur LVP-Erfassung eingesetzten Sammelgefäßen und Containern sind Hinweise auf die Systemzugehörigkeit, die beauftragte Firma sowie eine Service-Telefonnummer für etwaige Nachfragen/Beschwerden von Verbrauchern anzubringen.

Das Service-Telefon muss kostenlos oder über eine herkömmliche Festnetznummer (keine Servicedienst-Nr.) zu erreichen sein. Es muss zu geschäftsüblichen Zeiten, jedoch mindestens montags bis freitags von 8:00 – 18:00 Uhr, sowie an den Samstagen, an denen eine Feiertagsnachabfuhr durchgeführt wird, von 8:00 – 14:00 Uhr erreichbar sein.

Verunreinigungen

Verunreinigungen bei der Abfuhr, die durch den Betrieb des Systems direkt (hervorgerufen durch den Systembetreiber oder seine beauftragten Entsorgungsunternehmen) verursacht werden, sind unverzüglich durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zu entfernen. Hierzu gehört insbesondere die Einsammlung sowie ordnungsgemäße Entsorgung von bei den Abfuhren des Systems liegenden gebliebenen gebrauchten Verpackungen.

Umgang mit Fehlbefüllungen

Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert.

Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der Landkreis Ludwigsburg bzw. die AVL hierüber informiert. Der Landkreis bzw. die AVL werden die Verursacher auffordern, einen Entsorger mit einer entgeltlichen Leerung des fehlbefüllten Behälters als Beseitigungsabfall zu beauftragen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem Landkreis Ludwigsburg bzw. der AVL zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem Landkreis Ludwigsburg bzw. der AVL zu informieren.

Qualitätssicherung

Der Landkreis Ludwigsburg bzw. die AVL und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

2.2 Container zur Erfassung von Verpackungen auf den Wertstoffhöfen

Die LVP-Container stellen eine Ergänzung des haushaltsnahen Holsystems dar.

<u>Anteil:</u>	ca. 2 % der Erfassungsmenge
<u>Anzahl Standplätze:</u>	Derzeit 8 Wertstoffhöfe; die Standortliste ist auf der Internetseite www.avl-lb.de zu entnehmen.
<u>Gefäßtyp:</u>	jeweils 1 x 36 - 40 m ³ Abrollcontainer (mit Plane oder Deckel) pro Wertstoffhof
<u>Abholrhythmus:</u>	Der Behältertausch erfolgt in der Regel wöchentlich „voll gegen leer“; In stark frequentierten Zeiten (z.B. Jahreswechsel, Ostern) oder an stark frequentierten Standorten ggfs. zusätzlich nach Bedarf.

Für die Nutzung der Flächen zur Aufstellung von Containern verlangt die AVL kein Entgelt im Sinne von § 22 Abs. 3 VerpackG. Dem Landkreis Ludwigsburg (bzw. der AVL) sind die Leerungstermine jährlich im Voraus mitzuteilen.

2.3 Container zur Erfassung von LVP an großen Wohnanlagen mit zentraler Sammelstelle

An vereinzelt Standorten (derzeit geplant in Bietigheim-Bissingen) ist angedacht, in den nächsten Jahren zentrale Sammelstellen für große Wohnanlagen einzurichten. Künftig werden weitere Objekte mit zentralen Sammelstellen dazu kommen.

An allen Standorten sind Verpackungen entsprechend den unter Ziff. 2.2 aufgeführten Regelungen zu entsorgen.

3. Durchgriffsrechte des Landkreises Ludwigsburg bzw. der AVL bei Störungen

3.1 Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und / oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:

- wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. MGB, Container),

- nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen / Rückholung von Erfassungsgeräten innerhalb von 5 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der Landkreis Ludwigsburg bzw. die AVL entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Diese Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

3.2 Sofern dringende Gründe des Gemeinwohls es erfordern, insbesondere bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, ist der für das Vertragsgebiet zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berechtigt, dem Auftragnehmer des Systembetreibers unmittelbar Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls selbst oder durch einen anderen Beauftragten etwaige unaufschiebbare Maßnahmen auf Kosten des Systembetreibers durchzuführen. Der Auftragnehmer des Systembetreibers ist verpflichtet, den Weisungen nachzukommen bzw. die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Eingriffe aufgrund dieses Durchgriffsrechts sind – falls möglich – vorher anzukündigen, um dem Systembetreiber zu ermöglichen, den für den Eingriff ursächlichen Zustand selbst zu beseitigen.

3.3 Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 3.1 und 3.2 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

4. Laufzeit und Anpassungsregeln

Die Systemfestlegung LVP gilt befristet vom 01.01.2022 – 31.12.2024 (3 Jahre).

Beabsichtigt der Systembetreiber eine Neuausschreibung von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG, werden die Parteien rechtzeitig vor Ende der Laufzeit die Systemfestlegung LVP aktualisieren, insbesondere an den aktuellen Stand der Erfassungseinrichtungen und Sammelgefäße anpassen. Die aktualisierte Fassung ersetzt die bisherige Systemvereinbarung.